

[Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **10 (1954)**

Heft 5

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Man kann nicht verstehen, dass in dem „Rechtsstaat Schweiz“ das Verfassungswort: „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich!“ nur auf die männlichen Erwachsenen angewendet wird. Die das tun, wissen nicht, was sie damit tun, nämlich, dass sie sich selber bloss stellen.

Wie kann man von einem Rechtsstaat reden und schreiben, solange ein Teil des Volkes bewusst und starrköpfig von der Rechtssetzung durch die Nicht-Stimmberechtigung ausgeschlossen ist durch die Frauenstimmrechts-Gegner.

Wie recht hat doch ein Max Huber, der ehemalige Präsident des internationalen Schiedsgerichtshofes und des Internationalen Roten Kreuzes, wenn er erklärt: „frei sei nur der, der über Landes-Gesetze, denen er unterstellt ist, selber abstimmen oder sie selber abändern könne. Wer ist aber das Volk? Gehören ihm wirklich nur die männlichen Erwachsenen an, nicht auch die Frauen?“

Ich bin der Meinung, dass in der Schweiz nur solche Bürger die Stimmfähigkeit und das Stimm- und Wahlrecht haben sollten, die diesen fundamentalen Rechtsgrundsatz durch eine persönliche Unterschrift als selbstverständlich anerkennen und bestätigen. Sonst nicht! Soviel gesundes, primitives Rechtsempfinden müsste ein Schweizerbürger auch aufbringen, sonst ist er eben geistig noch nicht reif zur Ausübung des Stimmrechtes.

„Je veux l'homme maître de lui même, afin qu'il soit mieux le serviteur de tous!“ hat ein Alex. Vinet einstmals mit Recht gesagt und das gilt heute noch mehr denn je! Es sieht wirklich komisch, mehr als komisch aus, wenn Schweizerbürger sich für den Freiheitskampf der alten Schweizer begeistern, aber selber keinen Finger rühren wollen in der Gegenwart, im Gegenteil noch verhindern, dass in der gegenwärtigen Schweiz unrühmlich, unwürdige Untertanenverhältnisse endlich einmal und dazu endgültig abgeschafft werden, die nicht nur moralischen, sondern auch geistigen und materiellen Schaden in unserem Lande anrichten. Es wäre, wenn es nicht faul stände im Staate Schweiz in dieser Beziehung, wenn das Rechtsempfinden intakt wäre, z. B. undenkbar, dass jährlich für 860 Mill. Fr. Alkoholgetränke und rund 300 Mill. Fr. für Rauchwaren ausgegeben würden, von Schwachen, die die Folgen dieses Genusses nicht zu übersehen vermögen.

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 422894
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten und Adressänderungen, auch Angabe von Adressen
für Probenummern erbeten an:
Frau Pia Kaufmann, Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsvereins Zürich No. VIII 14151